

Der Vorsatz wird gegenüber der Fahrlässigkeit begrifflich wie beweismäßig erweitert, wobei die gegen die Betriebsleiter gerichtete Beweisumkehr des § 10 WStrVO herangezogen wird<sup>25)</sup>.

Oder die Beweiswürdigung sieht etwa so aus:

**„Die Art der gesamten Durchführungen lassen nur auf Vorsatz schließen, denn der Angeklagte ist schon 30 Jahre Bauer, und man kann bei ihm nicht sagen, daß er aus Unkenntnis und damit vielleicht aus Fahrlässigkeit sein Gut so verkommen ließ. Zumal ihm als Vorsitzenden der VdGB die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines Gutes bekannt sein mußte ... Straf erschwerend fiel bei dem Angeklagten ins Gewicht, daß er als Großbauer seine Aufgabe, die er in unserem jungen Staat erfüllen sollte, nicht erkannt hat. Er hat durch die Verlotterung seines Eigentums verwirkt, dieses weiter zur freien Verfügung und damit Bearbeitung behalten zu können“<sup>26)</sup>.**

Der scharfen Tendenz zur *generalpräventiven Abschreckung* entspricht die Betonung der Gefährdungshaftung:

**„Die Richter müssen sich darüber klar werden, daß es bei der Verurteilung wegen Branddelikten letztlich nicht entscheidend darauf ankommen kann, welches Maß von Schuld festzustellen ist, und in welchem Ausmaße insbesondere eine Sorgfaltspflicht verletzt worden ist. Entscheidend kommt es hier, wie bei allen gegen unsere Wirtschaft gerichteten oder diese Wirtschaft gefährdenden Delikten, auf den angerichteten Schaden, auf den Wert der vernichteten Wirtschaftsgüter für die Wirtschaft, auf die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung an“<sup>27)</sup>.**

Daß es sich bei Bewirtschaftungsverstößen unter Umständen um bloße Ordnungswidrigkeiten handeln könne, wird scharf abgelehnt:

**„Wer sich dieser Entwicklung entgegenstellt, wer die Wirtschaftsplanung sabotiert, wer auch nur nachlässig die Vorschriften außer acht läßt, die der Regulierung des geordneten Wirtschaftsablaufs dienen, vergeht sich an den Rechtsgütern der Allgemeinheit, deren Bedeutung oben auf gezeigt wurde. Er begeht in jedem Fall ein kriminelles Delikt“<sup>28)</sup>.**

Eine weitere Steigerung dieser Entwicklung stellte das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 dar, das mindestens fünf Jahre Zuchthaus und Vermögenseinziehung für die Verbringung auch des geringsten Geldbetrages oder von listenmäßig erfaßten Waren ohne Begleitschein aus der SBZ androhte, dazu entschädigungslose Einziehung der Waren und Transportmittel. Das krasse Mißverhältnis zwischen einer derartigen Strafdrohung und dem oft nur geringfügigen oder rein formalen Un-

<sup>25)</sup> NJ 1950, S. 357.

<sup>26)</sup> LG Dresden, NJ 1950, S. 361.

<sup>27)</sup> Weiss, NJ 1950, S. 226.

<sup>28)</sup> Weiss, NJ 1949, S. 57.